



Beratungsinformation für umstellungsinteressierte Landwirte und Landwirtinnen



„Entspricht mein Stall den Anforderungen der Öko - Verordnung“



Nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über Vorschriften, Verbote und Ausnahmen der Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) für Rinder- und Schweineställe **gültig bis 31.12.2021!**

1. Vorschriften (ohne Ausnahmen)

- reichlich Tageslicht und natürliche Belüftung für die Tiere
- ungehinderter Zugang zu Fressplatz, Tränke
- trockener, eingestreuter Liegebereich
- mindestens 50 % der (geforderten) Stallfläche muss planbefestigt sein
- maximal 50 % der vorgeschriebenen Auslaufläche können überdacht sein (in Hessen)
- Sauen (außer hochtragende und säugende) sind in Gruppen zu halten

1.1 Mindestgrößen von Stall- und Auslauflächen (Anhang III)

Rinder	<i>Milch-</i>	<i>Zucht-</i>	<i>Zucht- und Mastrinder kg LG</i>			
	<i>Kühe</i>	<i>Bullen</i>	≤ 100 kg	≤ 200	≤ 350	> 350
<i>Stall</i>	6,0	10	1,5	2,5	4,0	5,0*
<i>Auslauf</i>	4,5	30	1,1	1,9	3,0	3,7*

*) mindestens 1 m² (Stall) und 0,75 m² (Auslauf) je 100 kg LG

Schweine	<i>Eber</i>	<i>Sau</i>		<i>Ferkel</i>	<i>Mastschweine kg LG</i>			
		<i>tragend</i>	<i>säugend</i>	≤ 30 kg	≤ 50	≤ 85	≤ 110	> 110
<i>Stall</i>	6,0/10,0*	2,5	7,5	0,6	0,8	1,1	1,3	1,5
<i>Auslauf</i>	8,0	1,9	2,5	0,4	0,6	0,8	1,0	1,2

*) wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt

2. Verbote (ohne Ausnahmen)

- ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ohne Auslauf und ohne Weide
- Anbindehaltung von Kälbern
- Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der 1. Lebenswoche
- Haltung von Tieren auf Vollspaltenböden
- Haltung von Ferkeln in Flatdecks oder Käfigen

3. Vorschriften mit Ausnahmen bzw. Übergangsregelungen

3.1 Anbindehaltung ist verboten

mit folgender **Ausnahme**

- Rinder in **kleinen Betrieben**
Das sind Betriebe mit maximal 20 Kühen (Milch- oder Mutterkühe) plus Nachzucht. Die Rinder können in Anbindung gehalten werden, vorausgesetzt, sie haben mindestens zweimal pro Woche Auslauf, gerade im Winter. Während der Weidezeit ist Weidegang vorgeschrieben (zeitlich unbegrenzt; von Kontrollstelle zu genehmigen)

3.2 Weide-, Freigeländezugang oder Auslauf sind vorgeschrieben

Auslauf im Winter und **Weidegang im Sommer** ist für **Rinder** (Kühe, Kälber, Jung- und Mastvieh), **Schafe und Ziegen** grundsätzlich vorgeschrieben.

Ausnahmen:

- für **Rinder, Schafe und Ziegen**, die im **Sommer auf die Weide gehen** und im **Winter in einem Laufstall** untergebracht sind, ist der Auslauf bzw. Freigeländezugang im Winter **nicht zwingend erforderlich**
- Die Endmast von Rindern im Stall ohne Auslauf ist möglich, wenn dieser Zeitraum maximal 1/5 Lebenszeit ausmacht, und keinesfalls mehr als 3 Monate
- Bullen > 1 Jahr kann alternativ zur Weide Auslauf angeboten werden



4. Beispiele für Haltungsformen, die der Verordnung entsprechen

Rinder

- Weidegang im Sommer, Laufstallhaltung im Winter
- Anbindehaltung mit Weidegang + Auslauf, nur bei kleinen Beständen (unter Einhaltung der Mindestflächen für Stall und Auslauf, Anhang III)
- ganzjährige Freilandhaltung für Robustrassen, bei geeigneten Winterflächen

Schweine

- Stallhaltung mit Auslauf, dieser zumeist teilüberdacht, befestigt, mit Einstreu unter Einhaltung der Mindestflächen für Stall und Auslauf, Anhang III
- Freiland- bzw. Hüttenhaltung in geeigneten Regionen

5. Möglichkeiten der Umgestaltung von Ställen

- befestigte und ständig zugängliche Ausläufe können auf die Stallfläche angerechnet werden (Erreichung Mindestfläche, Einhaltung 50 % planbefestigt)
- in Verbindung mit einer eingestreuten Liegefläche kann der Vollspaltenboden am Fressgitter als Fressgang genutzt werden
- Fressen (und Melken) am alten Anbindeplatz, Laufhof mit Außenliegeboxen



Schweineauslauf mit Fressplatz



Tiefenlaufstall für Mutterkühe mit Sommerweidegang

Ab dem 01.01.2022 gilt die neue EU-Öko-VO, wir informieren im Laufe des Jahres 2021, sobald die Details bekannt sind.

Kornelia Schuler, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, ÖKO-TEAM

Letzte Aktualisierung: November 2020